



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkunft der Gemeinde Weil (Notunterkunfts-Gebührensatzung)

vom 30.10.2019

Die **Gemeinde Weil** erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) und Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 Gebührenschuldner

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung gemäß § 3 Abs. 1 der Notunterkunftssatzung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung haften als Gesamtschuldner.¹

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m² Nutzfläche monatlich

- a) in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne außerhalb der Wohneinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung 5,00 Euro
- b) in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne innerhalb der Wohneinheit i.S. von § 3 Abs. 4 der Notunterkunftssatzung 6,00 Euro.

Endfassung_GR-Beschluss vom 29.10.2019

(2) Für die zur Nutzung überlassenen nachstehend aufgeführten Einrichtungsgegenstände werden neben den Gebühren des Absatzes 1 monatlich folgende Gebühren erhoben:

Küche inkl. Spüle und elektrischer Geräte 30,00 Euro

§ 4 Nebenkosten

(1) Die Kosten für Strom und Heizung sind in den Gebühren i.S. von § 3 nicht enthalten. Sie werden für jede Wohneinheit gesondert mittels Zähler ermittelt und jeweils am Monatsende abgerechnet.

(2) Können die Heizkosten nicht gesondert ermittelt werden, werden für die Monate Oktober bis April pauschal 1,50 Euro/m² Wohnfläche monatlich berechnet. Die Pauschale ist unaufgefordert jeweils bis zum 3. Werktag des betreffenden Monats an die Gemeinde zu entrichten.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 3 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am 3. Werktag nach dem Auszug fällig.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft.

Weil, 30. Oktober 2019

Gemeinde Weil

gez.


Christian Bolz
Erster Bürgermeister



Endfassung_GR-Beschluss vom 29.10.2019

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 30.10.2019 im Rathaus der Gemeinde Weil zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 30.10.2019 angeheftet und am 19.11.2019 wieder abgenommen.

Weil, 20.11.2019

Gemeinde Weil

gez.

Christian Bolz
Erster Bürgermeister

